

**Ergänzende Bedingungen  
und Kostenerstattungsregelung  
der  
Stadtwerke Viernheim Netz GmbH**

**zur  
„Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“**

**gültig ab 01.01.2018**  
(ersetzt Ergänzende Bedingungen zur NAV vom 01.01.2007)

## **I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH (SWVN) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses (Hausanschluss) nach den im jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH veröffentlichten Verrechnungssätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## **II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Viernheim Netz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

### **III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)**

1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

### **IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)**

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH festgelegt.

### **VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

### **VII. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten gemäß § 4 Abs. 3 NAV am 01.07.2007 in Kraft.

## Anlage 1

### Preisblatt

#### zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

##### 1. Baukostenzuschuss (Ziffer 2 der ergänzenden Bedingungen)

Die Leistungsstufen bei Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung ergeben sich aus dem Nennstrom der Hausanschlusssicherung:

Leistung	netto	brutto
30 kW (3x50A)	0,00 €	0,00 €
39 kW (3x63A)	516,96 €	615,18 €
50 kW (3x80A)	1.148,80 €	1.367,07 €
62 kW (3x100A)	1.838,08 €	2.187,32 €
78 kW (3x125A)	2.757,12 €	3.280,97 €
100 kW (3x160A)	4.020,80 €	4.784,75 €
125 kW (3x200A)	5.456,80 €	6.493,59 €

Basis dieser Berechnungen ist ein Baukostenzuschuss von 57,44 € pro kW (netto)

##### 2. Netzanschlusskosten (Ziffer 1.3. der ergänzenden Bedingungen)

###### 2.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der SWVN die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

###### 2.2 Die Hausanschlusskosten betragen:

Bei Kabelhausanschlüssen mit Hausanschlusskasten maximal 3 x 100 A; Absicherung 3 x 50 A

###### Standard-Hausanschluss bei Einzelbeauftragung

	netto	brutto
Grundpauschale inkl. 5 Meter im Grundstück mit Tiefbau	2.256,27 €	2.684,96 €
Mehrlänge pro weiteren Meter	109,67 €	130,51 €
Grundpauschale inkl. 5 Meter im Grundstück ohne Tiefbau	1.757,33 €	2.091,22 €
Mehrlänge pro weiteren Meter	9,88 €	11,76 €

**Standard-Hausanschluss bei gleichzeitiger Beauftragung und gemeinsamer Verlegung mit einem Wasser-/Gas-/Fernwärmehausanschluss** wird ein Bonus von 650,00 € pro Gewerk\* berücksichtigt.

Gewerk\* Es muss sich um einen Netzanschluss der SWV-Netz handeln.

### **3. Inbetriebsetzungskosten**

Für Zähleranlagen, die nicht unserer TAB entsprechen, sind entsprechend umzubauen. Für deren erforderliche Überprüfung entsteht ein Mehraufwand von 56,08 € pro zusätzlicher Anfahrt.

### **4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 4. Der ergänzenden Bedingungen)**

Das Entgelt, das der SWVN für Zahlungsverzug, Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten ist, beträgt

- |   |                |
|---|----------------|
| a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung | <b>2,50 €</b>  |
| b) für jeden Einsatz eines Beauftragten               |                |
| - zum Einzug einer Forderung oder                     |                |
| - zur Einstellung der Versorgung oder                 |                |
| - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage       |                |
| bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit          | <b>15,00 €</b> |
| bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf    |                |
| Veranlassung des Kunden nach Aufwand.                 |                |

### **5. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Stand: 01.04.2023